

# Statuten des Vereins „Theklasien“ - Mensch-Natur-Kultur

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Theklasien“- Mensch-Natur-Kultur; - Verein zur Erhaltung, Förderung, Forschung, Entwicklung und Vermittlung von Biodiversität für eine nachhaltige Mensch-Natur-Kultur-Beziehung in der Landwirtschaft und allen Lebensbereichen.

Er hat seinen Sitz in Hinterberg 6, 4083 Haibach o.D., am Hauptwohnsitz der/des VereinspräsidentIn, und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

## § 2: Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist in folgenden Bereichen tätig:

-Landwirtschaft und Naturschutz; durch Bewirtschaftung von forst- und -landwirtschaftlichen Flächen wird angestrebt, die Biodiversität zu erhalten, zu fördern und weiter zu entwickeln, um mit deren Erlöse gemeinnützige Projekte umzusetzen.

-Der Verein entwirft und unterstützt nachhaltige Lebensräume und Systeme, um dauerhafte Lebensgrundlagen für Natur und Mensch aufzubauen, ökologisch, sozial, wie ökonomisch, und diese zu sichern.

-Unter Anwendung von altem und neuem Wissen und durch langfristiges Beobachten von Pflanzen, Tieren und anderen Elementen in all ihren Funktionen sollen sich lebendige Systeme, welche sich selbst erhalten und regenerieren können, entwickeln.

-Um unsere Kulturlandschaft mit artenreichen Strukturen für Pflanzen, Tiere und uns Menschen zu gestalten, wird unter Anwendung alter und neuer Handwerkstechniken, großer Wert auf Bewusstseinsbildung durch gemeinsames Tun gelegt. Es geht sowohl um „Learning by doing“, als auch um Vermittlung in Form von Kursen, Workshops, Seminaren, Vorträgen, Lehrgängen, Führungen und Exkursionen zu spezifischen Themen.

-unter dem Motto, was man kennt wird geschützt und unterstützt!

- der Verein will den Nutzen vielfältiger Strukturen in der Land-wirt-schaft durch Nutzung Landwirtinnen und Landwirten, als auch Menschen jeden Alters, verständlich machen und zeigen, dass Respekt und Achtsamkeit der Natur gegenüber die Aufgabe jedes Einzelnen ist.

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

-Informationsveranstaltungen, Herausgabe von Vereinsmitteilungen (alle Medien unter Berücksichtigung des Datenschutzes), Öffentlichkeitsarbeit, Vereinszeitung, Homepage

-Teilnahme an Agrar-Förderprogrammen

-Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Institutionen, Gemeinden usw.

Workshops – Praxiswerkstätten

Monitoring von Pflanzen und Tieren auf Wiesen, Almen, Wälder

-Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren

-Sponsoring, freiwillige Beiträge

-Spenden und sonstige Einnahmen

-Beiträge aus Mitteln des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften

-durch Patenschaften

- Erträge aus Veranstaltungen, bzw. vereinseigenen Unternehmungen
- Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- wirtschaftliche als auch gewerbliche Aktivitäten sind auf Antrag nach Präsidiumsbeschluss möglich, wenn es zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig ist.
- Verkauf landwirtschaftlicher Produkte
- Der Verein „Theklasien“ verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Werden Überschüsse erzielt, so werden diese zur Förderung der Vereinszwecke herangezogen sofern nicht Rücklagen für notwendige Anschaffungen gebildet werden.

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag dessen Höhe in der Generalversammlung festgelegt wird. Über eine Bezahlung von Beitrittsgebühren wird ebenfalls in der Generalversammlung entschieden.

Außerordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung ohne Wahlrecht.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe der unterfertigten Beitrittserklärung beantragt.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Präsidiums durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

Wird das Präsidium erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die Aufnahme der Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

1)Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

2)Der Austritt kann nur zum 31.Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Präsidium mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

3)Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher und/oder mündlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft endet danach ohne weitere Aufforderungen.

4)Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Präsidium auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

5)Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

6)Wird eine Mitgliedschaft zeitlich begrenzt beantragt und wird keine Verlängerung gewünscht, endet sie automatisch mit Ablauf.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1)Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

2)Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

3)Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

4)Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

5)Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

6)Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben

## **§ 8: Vereinsorgane**

Sind: Das Präsidium

Die Generalversammlung (Mitglieder)

Die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht

## **§ 9: Generalversammlung (Mitglieder)**

1)Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle fünf Jahre statt.

2)Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

a)Beschluss des Präsidiums (Vorstandes) oder der ordentlichen Generalversammlung,

b)schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,

c)Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs.5 erster Satz Vereinsgesetz),

- d) Beschluss der RechnungsprüferInnen/ eines/einer RechnungsprüferIn (§ 21 Abs.5 erster Satz Vereinsgesetz § 11 Abs.2 dritter Satz dieser Statuten)
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin (§ 21 Abs.5 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt

3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefonnummer oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene SMS-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen/einer RechnungsprüferIn (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator/KuratorIn.

4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/innen. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten.

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11: Das Leitungsorgan (Präsidium)**

1)Das Präsidium besteht aus dem/der Präsidenten/in und Erstem/ Erster Vizepräsidenten/in, Zweiter/Zweite Vizepräsidenten/in und Dritter/Dritte Vizepräsidenten/in. Jeder von Ihnen ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Verhältnis sind der/die Vizepräsident/innen jedoch nur zur Vertretung berechtigt wenn der/die Präsident/in verhindert ist. Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Leitungsorgan ehrenamtlich aus. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Wiederwahl ist möglich.

2)Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3)Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt .....fünf..... Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

4)Das Präsidium wird vom Präsidenten/der Präsidentin, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/innen, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

5)Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6)Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

7)Den Vorsitz führt der/die Präsident/Präsidentin, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Sind auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied oder jenem Präsidiumsmitglied, das die übrigen Präsidiumsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

8)Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

9)Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidium bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.

10)Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Präsidiums**

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen

Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
- 2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- 4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- 7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder**

- 1) Der/die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2) Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach außen.
- 3) Schriftliche Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Präsident/in.
- 4) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsident/in der/die Vizepräsident/innen.
- 5) Rechtsgeschäfte zwischen den Präsidiumsmitgliedern sind möglich.
- 6) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von Präsidiumsmitgliedern erteilt werden.
- 7) Bei Gefahr in Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der /die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.

### **§ 14: Rechnungsprüfer**

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von .....fünf..... Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen

Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

## **§ 15: Schiedsgericht**

1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden

2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen<sup>1</sup> soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe<sup>2</sup>.